Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HEGE GMBH, 72805 Lichtenstein

(zur Verwendung gegenüber Kaufleuten)

A. Allgemeines

Unsere Lieferungen erfolgen zu den jeweils gültigen "Allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen" des VDMA und unter Berücksichtigung der folgenden, unserem Arbeitsgebiet angepaßten zusätzlichen Bedingungen. Soweit Widersprüche Zwischen unseren AGB und denen des VDMA bestehen, haben unsere AGB Vorrang.

B. Umfang und Lieferpflicht

- 1. Das erste Angebot wird von uns kostenlos abgegeben. Weitere Angebote mit Entwurfsarbeiten werden nur dann kostenlos ausgeführt, wenn es zur Ausführung des Auftrages kommt. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Lichtbilder und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, sofern sie im Kostenanschlag nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen nur vom Besteller zum persönlichen Gebrauch verwendet werden, d. h. sie sind dem Besteller anvertraut und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Alle auf Angebot und Lieferung bezugnehmenden Schreiben, Prospekte, Zeichnungen, Lichtbilder und Abbildungen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2. Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Jeder Auftrag bedarf der schriftlichen Bestätigung des Lieferers, um für diesen verbindlich zu sein. Änderungen, die auf Wunsch des Bestellers oder durch unvorhergesehene Umstände, die beim Besteller eintreten, notwendig werden, nachdem der Auftrag bestätigt ist, berechtigen den Lieferer zur besonderen Berechnung im Verhältnis des Mehraufwandes.

C. Preise und Zahlungsbedingungen

 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, so verstehen sich die Preise in EURO, ab Fabrik, zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Fracht, Zoll und sonstige Nebenabgaben gehen zu Lasten des Empfängers. Die Verpackung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Versand erfolgt stets unfrei, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. In letzterem Falle sind Frachtkosten usw. bei Ankunft der Sendung vom Besteller zu bezahlen und an der Schlußzahlung in Abzug zu bringen, sofern der Betrag nicht schon an der Rechnung abgezogen wurde. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers.

- Falls nicht besondere Zahlungsfristen vereinbart sind, gilt innerhalb Deutschlands
 - a) Die Zahlungen sind zu leisten innerhalb von 30 Tagen, jeweils rein netto, in bar, ohne Abzug.
 - b) Bei Aufträgen über € 10.000,-- sind die Zahlungen jeweils rein netto wie folgt zu leisten:
 - 30 % des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - 60 % des Auftragswertes bei Anzeige der Versandbereitschaft, 10 % des Auftragswertes innerhalb 30 Tagen nach Lieferung,
 - 10 % des Auftragswertes innerhalb 30 Tagen nach Lieferung, spätestens aber 30 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft.
 - c) Montagerechnungen sind spätestens 14 Tage nach Empfang fällig.
- Bei Auslandslieferungen ist die Eröffnung eines unwiderruflichen Dokumentenakkreditivs bei einer vom Lieferer zu bestimmenden Bank, benutzbar gegen Vorlage der Verschiffungsdokumente oder Speditionsübernahmebescheinigung, erforderlich.
- 4. Die Preise sind aufgrund der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Werkstfoffpreise und Arbeitslöhne errechnet. Wenn diese innerhalb des Zeitraumes zwischen Angebotsabgabe und Versandbereitschaft eine nicht nur unwesentliche Erhöhung erfahren, ist der Lieferer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht während des Verzuges des Lieferers und bei Vorhersehbarkeit der Erhöhung.
- 5. Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungsrecht und Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn der zugrundeliegende Anspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins ist der Lieferer zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 2 % über Bundesbankdiskont, mindestens 7 % berechtigt, sofern der Besteller nicht den Nachweis einer geringeren Schadenshöhe erbringt. Schecks und Wechsel gelten erst am Tag der Einlösung als Zahlung. Sie werden vom Lierferer nur stets widerruflich hereingenommen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

Bis zur endgültigen Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, einschließlich solcher aus Refinanzierungs-/Umkehrwechseln, die dem Lieferer und seinem Konzernunternehmen aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferer die folgenden Sicherheiten gewährt, die der Lieferer nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben wird, soweit der Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Ware bleibt Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist berechtigt,die noch im Eigentum des Lieferers stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern, einzubauen oder zu verarbeiten. Er hat seinen Kunden auf den Eigentumsvorbehalt des Lieferers hinzuweisen. Veräußert der Besteller den Liefergegenstand unverarbeitet oder baut er ihn ein, so tritt er jetzt schon seine hieraus resultierende Forderung gegen seinen Auftraggeber in Höhe des jeweiligen Verkaufspreises des Lieferers an den Lieferer ab. Sollte durch Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Besteller eine neue Sache entstehen, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt des Lieferers auf diese dergestalt, daß der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache entsprechend dem \bar{W} ert (Verkaufspreis) des von ihm gelieferten Gegenstandes erwirbt. Bei Veräußerung (Einbau) dieses Gegenstandes hat der Besteller seinen Kunden auf den erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferers hinzuweisen. Außerdem tritt er jetzt schon an den Lieferer den dessen Miteigentumsanteil entsprechenden Teil der Forderung gegen den

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist, falls der Lieferer sich den Einzug der ihm abgetretenen Forderung nicht selbst vorbehält, berechtigt, diese treuhänderisch einzuziehen. Derartige Zahlungen hat der Besteller gesondert zu behandeln und bis zur vollständigen Begleichung der Forderung des Lieferers unverzüglich an diesen abzuführen. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Geldinstitut des Bestellers, tritt dieser jetzt schon die ihm hieraus gegen sein Geldinstitut zustehende Forderung an den Lieferer ab.

Der Besteller ist verpflichtet, die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehenden Gegenstände unter angemessenen Versicherungsschutz zu halten. Der Lieferer ist zur jederzeitigen Überprüfung berechtigt. Für den Fall des Eintritts eines Schadens tritt der Besteller jetzt schon die ihm gegen den Versicherer zustehenden Ansprüche., soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum des Lieferers beziehen, an diesen ab.

Sollte der Besteller einem Dritten gegenüber eine grundsätzliche Abtretung seiner Forderung gegen seine Kunden und gegen seinen Versicherer erklärt haben oder erklären, so sind hiervon, was der Besteller hiermit ausdrücklich bestätigt und zusagt, die an den Lieferer nach den vorstehenden Bedingungen abgetretenen bzw. abzutretenden Forderungen ausgenommen. Bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum des Lieferers stehenden Forderungen, insbesondere Pfändungen, hat der Besteller den Dritten bzw. den Vollstreckungsbeamten unverzüglich auf das Eigentum bzw. die Inhaberschaft des Lieferers unter Vorlage der entsprechenden Belege hinzuweisen. Außerdem hat der Besteller den Lieferer unverzüglich von den Zugriffen zu unterrichten und ihn in jeder Weise bei der Geltendmachung seiner Rechte zu unterstützen. Sofern der Besteller seine Zahlungen einstellen sollte, ist er verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandenen im Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehenden Gegenstände und eine Aufstellung über die Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übermitteln.

E. Lieferfrist

- Vorgesehene Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, daß sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesichert sind.
- 2. Die Lieferzeit gilt füt die Fertigstellung im Werk und beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen in sämtlichen Fällen höherer Gewalt sowie bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung -, sodann auch bei Betriebsstörungen, nicht rechtzeitigem Eingang von Materialien und Zubehörteilen, Ausschußwerden von Arbeitsstäcken, Versandverzögerungen, ferner bei sämtlichen sonstigen Verzögerungen in der Fertigung, es sei denn, daß die letzteren auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers zurückzuführen sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die vorbezeichneten Ereignisse im Werk des Lieferers oder bei seinen Unterlieferanten eintreten. Die Lieferzeit verlängert sich auch dann, wenn die vorbezeichneten Ereignisse während eines Lieferverzuges des Lieferers eintreten.

Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn Anzahlungen nicht pünktlich geleistet werden oder behördliche oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforliche Genehmigungen und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen. Ebenso verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist, wenn dies durch nachträgliche Änderung der Bestellung erforderlich wird.

- 3. Teillieferungen sind zulässig.
- 4. Sollte dem Besteller durch die vom Lieferer zu vertretende Nichteinhaltung einer

zugesicherten Lieferfrist nach Ziffer 1 nachweislich ein Schaden entstehen, so ist er nur dann berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lieferers oder seiner leitenden Angestellten, eine Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter, eine Verletzung von Kardinalpflichten oder ein versicherbarer Schaden vorliegt. Voraussetzung ist zudem, daß der Besteller einerseits den ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachgekommen ist und den Lieferer schriftlich angemahnt sowie die Geltendmachung einer Verzugsentschädigung für den Fall der Nichtlieferung angekündigt hat. Die Höhe der Verzugsentschädigung ist im Fall der Haftung laut Satz 1 und 2 dieser Ziffer bei atypischen und nicht vorhersehbaren Schäden sowie bei leicht fahrlässigem Verhalten auf 1/2 % für jede Woche, im ganzen jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der gesamten Lieferung, der infolge der Verspätung der Lieferung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich in Benutzung genommen werden konnte, beschränkt.

- 5. Verzögert sich der Versand aus bei dem Besteller liegenden Gründen, behält sich der Lieferer vor, für die Zeit nach Ablauf eines Monats nach Aufgabe der Versandbereitschaftsanzeige die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, zu berechnen, soweit der Besteller nicht einen geringeren Schaden nachweist. Außerdem ist der Lieferer nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- Der Besteller kann nur bei eigener fristgemäßer Erfüllung der ihm obliegenden Vertragspflichten die Einhaltung der nach Ziffer 1 zugesicherten Lieferfristen fordern.

F. Gefahrübergang und Versand

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Eine Transportversicherung wird, wenn nichts anderes vereinbart wurde, auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

Der Versand der empfindlichsten Lieferteile erfolgt in sachgemäßer Bahn-, LKW- oder Postverpackung; im übrigen wird unverpackt geliefert.

G. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer 6 Monate vom Tag der Inbetriebnahme an. Bei Tag-und Nachtbetrieb beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Bei Lieferung ohne Aufstellung laufen die vorbezeichneten Gewährfristen ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Nachweisbar festgestellte Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Haftung des Liefers beschränkt sich daraus, daß er nach seiner Wahl die Teile, die nachweislich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, so etwa wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind, austauscht bzw. ersetzt. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, einschließlich solcher auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lieferers oder seiner leitenden Angestellten, eine Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter, eine Verletzung von Kardinalpflichten, ein versicherbarer Schaden vorliegt. Soweit nicht das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt, ist die Haftung auf den Wert des Liefergegenstandes begrenzt. Auch bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten gilt die Haftungsbeschränkung, wenn dadurch atypische und nicht vorhersehbare Schäden verursacht wurden.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers bis zu einem erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuch des Bestellers gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses auf Abtretung der Haftungsansprüche gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses.

Bei Durchführung von Nachbesserungsarbeiten wird keine neue Gewährleistungsfrist ausgelöst.

Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, nicht vom Lieferer durchgeführte Montage, Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Nichtbenutzung der vom Lieferer vorgeschriebenen Betriebsmittel, (falls keine Vorschrift erfolgte) ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind, sowie höhere Gewalt.

Die Haftung des Lieferers erlischt, wenn der Besteller ohne die Zustimmung des Lieferers selbst oder durch Dritte Arbeiten an dem Liefergegenstand vornimmt. Die Haftung des Lieferers entfällt ferner, wenn ihm der Besteller nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme von Nachbesserungsarbeiten gibt. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer, soweit die Beanstandung begründnet ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner falls dies nach Lage des einzelnen Falles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller den ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen, insbesondere einer Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist wird dadurch nicht gehemmt. Verweigert der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen, ist der Lieferer von der Haftung frei.

H. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Wird dem Lieferer die ihm obliegende Lieferung oder Leistung duch sein Verschulden unmöglich, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lieferers oder seiner leitenden Angestellten, eine Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter, eine Verletzung von Kardinalpflichten oder ein versicherbarer Schaden vorliegt. Im Falle einer Haftung laut Satz 1 dieser Ziffer ist die Höhe des Schadensersatzanspruches des Bestellers bei atypischen und nicht vorhersehbaren Schäden sowie bei leicht fahrlässigem Verhalten beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

Absatz 1 ist bei Unvermögen des Lieferers entsprechend anzuwenden.

2. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Abschnitt E Ziff. 2 Abs. 1 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn mit dem Besteller zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

I. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, aus unerlaubter Handlung usw. sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lieferers oder seiner leitenden Angestellten, eine Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter, eine Verletzung von Kardinalpflichten oder ein versicherbarer Schaden vorliegt. Im Falle der Haftung laut Satz 1 dieser Bestimmung ist bei atypischen und nicht vorhersehbaren Schäden sowie bei leicht fahrlässigem Verhalten die Höhe des Schadensersatzanspruches auf den Wert des Liefergegenstandes beschränkt.

J. Nichterfüllung durch den Besteller

Bei Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Besteller ist der Lieferer, ohne daß es einer Nachfristsetzung bedarf, berechtigt, für den gesamten Auftrag Vorauszahlung zu verlangen, Sicherheit zu fordern und die Weitererfüllung des Vertrages abzulehnen. Der Lieferer kann außerdem nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz geltend machen und vom Vertrag zurücktreten, wobei der Besteller eine evtl Wertminderung zu ersetzen und evtl. Kosten für den Rücktransport des Liefergegenstandes zu tragen hat. Die Rechte aus Satz 1 und ein Rücktrittsrecht stehen dem Lieferer auch dann zu, wenn sich nach Vertragsschluß die Vermögensverhältnisse des Bestellers nachteilig entwickeln oder dem Lieferer glaubhafte Auskünfte über mangelnde Bonität des Bestellers zugehen.

Als Schaden kann der Lieferer 25 % des Nettorechnungsbetrages verlangen, vorbehaltlich der Geltendmachung eines nachweisbaren weitergehenden Schadens. Dem Besteller steht der Nachweis offen, daß dem Lieferer nur ein geringerer Schaden entstanden ist

Sofern der Lieferer bei Vertragsverletzungen des Bestellers zur Einlagerung des Liefergegenstandes oder von Teilen desselben gezwungen ist, erfolgt diese auf Kosten des Bestellers.

K. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ist der Besteller Vollkaufmann, ist Lichtenstein Erfüllungsort und Reutlingen ausschließlicher Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

L. Nebenabreden, Änderungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen müssen, um gültig zu sein, vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.

M. Vorrang der AGB des Lieferers

Die obenstehenden Bestimmungen haben in jedem Fall Vorrang vor evtl. Bedingungen des Bestellers, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

N. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht zur Anwendung kommen, berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.